

RS OGH 1994/10/4 4Ob109/94, 4Ob227/06w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1994

Norm

UWG §25

ZPO §43

Rechtssatz

Die Klägerin, welche ihr Unterlassungsbegehren - nach der eigenen Bewertung - um 2/3 eingeschränkt hat, ist zu zwei Drittel unterlegen. Das muss aber zwingend auch für das Veröffentlichungsbegehren gelten, weil ja von der Veröffentlichung der stattgebende Spruch erfasst wird, so dass dessen geringerer Wert auf die Bewertung des Veröffentlichungsbegehrens durchzuschlagen hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 109/94

Entscheidungstext OGH 04.10.1994 4 Ob 109/94

- 4 Ob 227/06w

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 227/06w

Auch; nur: Der Erfolg des Unterlassungsbegehrens schlägt auf das Veröffentlichungsbegehren durch. (T1); Veröff. SZ 2007/38

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0035828

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at